

BGer 5A 110/2018 vom 14. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_110_2018

FR: TF 5A 110/2018 du 14 février 2018

IT: TF 5A 110/2018 del 14 febbraio 2018

Regeste

Pfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Das Schreiben ist als Beschwerde gegen das erwähnte Urteil entgegenzunehmen, welches eine Schuldbetreibungs- und Konkursache betrifft und von einer letzten kantonalen Instanz ausgegangen ist (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 75 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde hat Anträge und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht einzig geltend, die Massnahmen seien Gaunerei und Diebstahl, die Aufsichtsbehörde habe an kriminellen Machenschaften mitgewirkt. Aus diesem Grund dulde er deren Entscheid nicht und man solle ihn nicht zwingen, die Angelegenheit auf seine Art zu regeln. Darin ist keine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid zu erblicken und es fehlt der Eingabe auch an konkreten Rechtsbegehren.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Bank B. _____ AG, dem Betreibungsamt Region Solothurn und der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 14. Februar 2018 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Einzelrichterin: Escher Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.